



HILFE FÜR HIRNVERLETZTE KINDER

REGLEMENT

FAMILIENHILFE

1. Allgemeines

1.1. Begriff

Die Familienhilfe ist ein Angebot von hiki für Familien mit einem hauptsächlich zu Hause betreuten, hirnerkrankten Kind, welches das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Es besteht im Wesentlichen darin, dass eine von hiki angestellte und entlohnte Familienhelferin das hirnerkrankte Kind und/oder seine Geschwister für eine vereinbarte Zeit rund um die Uhr in der Familienwohnung betreut und zugleich den laufenden Haushalt führt.

1.2. Zweck

Die Familienhilfe bezweckt, dass die Eltern (oder der erziehungsberechtigte Elternteil) *nach Bedürfnissen und Wahl*:

- Ferien oder eine Auszeit ohne Kinder nehmen, sich regenerieren und ihre Beziehung pflegen.
- Ferien mit ihren nichtbehinderten Kindern nehmen und ihnen damit die ungeteilte Zuwendung schenken, während das hirnerkrankte Geschwister zu Hause betreut wird.
- ihre beruflichen und ausserberuflichen Termine und Chancen wahrnehmen.
- Gesundheitsterminen (Operation, nachoperative Betreuung, Erholungsurlaub u.s.w.) wahrnehmen.

2. Anspruchsberechtigung

Das Angebot der Familienhilfe steht allen Familien (einschliesslich Einelternefamilien) offen, in deren Obhut ein hirnerkranktes Kind bis zum vollendeten 20. Altersjahr lebt, das hauptsächlich zu Hause betreut wird.

3. Ablauf Einsatz

Nach Möglichkeit haben alle Familien, welche die Voraussetzungen von Ziffer 2 erfüllen, Anspruch auf zwei Familienhilfeeinsätze pro Kalenderjahr. Dabei sollte einer, möglichst der erste, grundsätzlich 10 Tage (mit höchstens einem Wochenende) und einer fünf Tage dauern. Dabei muss der erste Tag vollumfänglich der Einführung der Familienhelferin dienen (vgl. Ziffer 5.3.). Somit stehen den Begünstigten effektiv ein Tag weniger zur freien Verfügung. Aufgrund von Planungsgründen kann es sein, dass bei zwei Einsätzen zwei verschiedene Familienhelferinnen die Betreuung übernehmen.

Sollte hiki aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage sein, alle für ein Kalenderjahr beantragten Einsätze bis zum Jahresende abzuwickeln, so muss die Geschäftsstelle zusammen mit den Familienhelferinnen die Einsätze koordinieren und überzählige Einsätze streichen. Mitgliederfamilien haben Vorzug.

4. Kosten

Die effektiven Kosten eines 10-tägigen Einsatzes betragen rund CHF 5'500.00. Die pauschale Gebühr für Mitgliederfamilien beträgt Total CHF 200.00 für den ersten Einsatz und Total CHF 300.00 für den zweiten Einsatz. Für Nichtmitglieder beträgt die Gebühr pro Einsatz CHF 1'000.00.

Hiki übernimmt die ungedeckten Kosten. In begründeten Ausnahmefällen und bei finanziellen Problemen ist hiki bereit, eine Kostenreduktion zu prüfen.

5. Organisation

5.1. Anmeldung und Bestätigung

Jede Familie, die Familienhilfeeinsätze beantragen will, hat bis spätestens *15. Oktober* (Verwirkungsfrist) des Vorjahres das vollständig und korrekt ausgefüllte Anmeldeformular der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Geschäftsstelle erarbeitet im Verlauf des Monats November den Einsatzplan für das folgende Jahr. Kollisionen von Wunschterminen werden nach Möglichkeit einvernehmlich gelöst. Der Jahresplan wird den betroffenen Familien bis spätestens Mitte Dezember bekannt gegeben; er gilt als verbindliche Bestätigung des Einsatzes; Ziffer 9 bleibt vorbehalten.

5.2. Vorbereitung des Einsatzes

Einen Monat vor Beginn des Einsatzes erhält die Familie von der Geschäftsstelle eine Checkliste, einen Wochenplan und eine Kontrollliste. Die Familie ist verpflichtet, den Wochenplan und die Kontrollliste der Familienhelferin spätestens *eine Woche vor Einsatzbeginn* vollständig ausgefüllt zuzustellen und am Einführungstag mit ihr zu besprechen.

5.3. Einführung

Die Familienhelferin muss am ersten Tag ihres Einsatzes von demjenigen Elternteil, der überwiegend die Kinder betreut und den Haushalt führt, persönlich in die zu erledigenden Arbeiten eingeführt und durch den Tagesablauf begleitet werden. Der Einführungstag ist vollumfänglich für diesen Zweck reserviert und sollte nicht abgekürzt oder gar ausgelassen werden. Falls komplizierte, medizinische Massnahmen beim betreuten Kind erforderlich sind, ist es ratsam, bei der Einführung auch die im normalen Alltag zuständige Betreuungsperson (Spitex-Mitarbeiterin, Kinderkrankenschwester etc.) beizuziehen. Wenn immer möglich sollte sie während dem Einsatz telefonisch erreichbar sein.

5.4. Hilfspersonen

Hilfspersonen, die üblicherweise im Haushalt beschäftigt sind (zum Beispiel Raumpflegerin, Au-Pair-Angestellte, Praktikantin u.ä.), haben ihre Aufgaben während der Dauer des Einsatzes im bisherigen Rahmen weiterzuführen. Dabei geht während der Dauer des Einsatzes die Weisungsbefugnis grundsätzlich auf die Familienhelferin über. Die Hilfspersonen sind vor Einsatzbeginn vom zuständigen Elternteil angemessen zu informieren und zu instruieren.

5.5. Unterbringung der Familienhelferin

Der Familienhelferin muss während der Einsatzdauer ein eigenes Zimmer in der Familienwohnung oder in unmittelbarer Nähe zur Verfügung gestellt werden.

6. Sorgfalts- und Treuepflicht; Befolgung von Anordnungen

Die Familienhelferin besorgt die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und getreu dem vereinbarten Wochenplan. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit liegt auf der verantwortungsvollen Betreuung der Kinder, die ihrer Obhut überlassen sind.

Der Familie ist jedoch bewusst, dass die Familienhelferin nicht ihre Angestellte ist. Die allgemeinen Anordnungen von hiki (wie beispielsweise dieses Reglement) und die arbeitsvertraglichen Abmachungen zwischen der Familienhelferin und hiki gehen den Abmachungen zwischen Familie und Familienhelferin in jedem Fall vor.

7. Verbot privater, entgeltlicher Einsätze von Familienhelferinnen

Der Familienhelferin ist es während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses untersagt, auf privater Basis entgeltliche Entlastungseinsätze zugunsten Familienhilfebezügern zu leisten. Wendet sich eine Familie mit einem entsprechenden Ersuchen direkt an die Familienhelferin, so ist diese verpflichtet, den Antrag zurückzuweisen oder, im Einverständnis mit der Familie, an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

8. Versicherungsschutz

Während dem Einsatz einer Familienhelferin in der Familie ist der Versicherungsschutz wie folgt geregelt:

- Die Familienhelferinnen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses über den Verein hiki gegen **Berufs- und Nichtberufsunfall** gemäss UVG versichert.
- Über die **Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht)** sind entstandene Sachschäden im Haus oder an Gegenständen gedeckt.
- Die Haftpflichtversicherung ist **nicht gültig für das Lenken des Familienautos** im Einsatz! Ein Zusatz zur Haftpflichtversicherung (wie im privaten Bereich möglich) ist leider für hiki als Arbeitgeber nicht möglich.

Der Verein hiki muss daher jede Haftung für Schäden, die während des Familienhilfeeinsatzes am Familienauto entstehen könnten, ablehnen.

Damit die Familie das Risiko vermindern und sich besser absichern kann, bieten sich folgende Möglichkeiten:

- Der Abschluss einer **Vollkaskoversicherung** (inkl. Bonusschutz) bietet die beste Absicherung (v.a. für Fahrzeuge, die nicht älter als 6 Jahre alt sind).
- Bei einzelnen Versicherungsgesellschaften ist es möglich, eine **zeitlich begrenzte Vollkaskoversicherung** (Ferienkasko) abzuschliessen (Mindestdauer 17 Tage). Wir empfehlen, sich bei der Versicherungsgesellschaft zu erkundigen.
- Sind während des Einsatzes nur einzelne Fahrten (für Therapiebesuche etc.) notwendig, ist die Benützung eines **Taxis** empfehlenswert.

Beabsichtigt eine Familie, während des Entlastungsdienstes in die Ferien zu verreisen, wird ihr dringend der Abschluss einer Annullationsversicherung empfohlen, um das Risiko abzudecken, dass ein vereinbarter Einsatz wegen Verhinderung der Familienhelferin nicht stattfinden kann (vgl. Ziffer 9).

9. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit eines vereinbarten Einsatzes

Kann ein vereinbarter Einsatz nicht oder nicht wie geplant stattfinden, weil die Familienhelferin durch Krankheit, Unfall, Tod oder andere Gründe verhindert ist, ihren Einsatz anzutreten oder zu Ende zu führen, so sind die aus der Absage oder vorzeitigen Beendigung entstehenden Kosten von der Familie zu tragen. hiki ist nicht in der Lage, diese Kosten (zum Beispiel Kosten für eine Ersatzbetreuung, Annullationskosten, Kosten einer vorzeitigen Ferienrückkehr u.ä.) zu übernehmen und lehnt jede Schadenersatzpflicht ab.

Kann ein vereinbarter Einsatz nicht stattfinden, weil sich in der Familie ein entsprechender Vorfall (Krankheit, Unfall, Tod usw.) ereignet hat, so wird auch die Familie gegenüber hiki nicht schadenersatzpflichtig.

Erweist sich ein vereinbarter Einsatz als für die Familienhelferin objektiv unzumutbar, so ist hiki berechtigt, den Einsatz abzusagen oder vorzeitig abubrechen. Die daraus entstehenden Kosten trägt die betroffene Familie.

10. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Zürich, im Juli 2011 / ca